

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 17.12.2020 zu Tagesordnungspunkt **10.4** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, beschlossen, den von Planerin Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 10.12.2020, mit der Planungsnummer 531-2020-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich 193/1, 196 KG 83021 Wörgl-Rattenberg zur Gänze **durch 2/4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:  
Umwidmung

Grundstück 193/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 1 m<sup>2</sup>  
von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in  
Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: maximal 12 Zapfventile Diesel, maximal 12 Zapfventile Ad Blue, maximal 6 Betankungsspuren

sowie

rund 5333 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle in  
Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: maximal 12 Zapfventile Diesel, maximal 12 Zapfventile Ad Blue, maximal 6 Betankungsspuren

sowie

rund 82 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle in  
Freiland § 41

sowie

rund 212 m<sup>2</sup>  
von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung

Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen  
in  
Freiland § 41

weiters Grundstück 196 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 319 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle  
in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung:  
Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen

**Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die  
in der Stadtgemeinde Wörgl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu,  
bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum  
Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf  
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und  
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder  
Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at>  
abgerufen werden.

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Wörgl



angeschlagen am: 21.12.2020

abgenommen am: 19.1.2021